

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 20.07.2020

Drucksache Nr. 177/2020 öffentlich

Gesundheitsbericht einschl. ESU-Bericht und Masernschutzgesetz

Anlagen: 3
Gäste: keine

Sachverhalt:

Mit dem in der Anlage 1 beigefügten Gesundheitsbericht 2018 - 2019 informiert die Verwaltung den Ausschuss über die aktuellen Entwicklungen in den Aufgabengebieten des Gesundheitsamtes.

Der Bericht geht auf die wesentlichen Tätigkeiten des Gesundheitsamtes in den letzten zwei Jahren ein.

Das Gesundheitsamt hatte im Jahr 2018 auf die neuen Aufgabenstellungen nach Gesundheitsdienstgesetz mit dem Aufbau eines neuen Sachgebietes „Gesundheitsplanung, Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung“ reagiert. Im Bereich Gesundheitsberichterstattung wurde im letzten Jahr ein weiterer Bericht bzw. die Evaluation der Einschulungsuntersuchung (ESU) erarbeitet. Eine ausführliche Auswertung aller Daten liegt in der Anlage 2 „Die Einschulungsuntersuchung im Schwarzwald-Baar-Kreis Jahrgang 2019“ bei. Auch für die Einschulungsjahrgänge 2018 und 2019 wurde die Einschulungsuntersuchung wie in den vergangenen Jahren flächendeckend im gesamten Landkreis gemäß den Arbeitsrichtlinien durchgeführt. Aufgrund der Aktualität soll an dieser Stelle lediglich das Thema der zurückgehenden Impfbereitschaft aufgegriffen werden. Es zeigte sich, dass auch im Einschulungsjahrgang 2019 lediglich 88,5 % der Kinder zweifach gegen Masern, Mumps und Röteln geimpft wurden und damit eine vollständige Immunisierung erhalten haben. Damit liegt der Schwarzwald-Baar-Kreis leicht unter dem Landesdurchschnitt von 89,8 % und im Vergleich mit den anderen Kreisen in Baden-Württemberg im unteren Drittel. Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich eine leichte Verbesserung (2017: 87,1 %, 2018: 85,9 %). Das Ziel einer vollständigen Immunisierungsrate von 95 % ist noch weit entfernt.

2019 hat der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Gesundheitsamt im Rahmen eines Impfprojektes begonnen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst verankerte Impfberatung an den Schulen wieder einzuführen. Ziel ist es, den Impfstatus aller von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen festzustellen und herauszufinden, ob die lückenhafte Immunisierung gegen Masern bei den Jugendlichen

weiterhin besteht. Das Projekt wurde zunächst im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen in den 7. Klassen der weiterführenden Schulen durchgeführt und soll die kommenden Jahre auf Donaueschingen und den Landkreis ausgeweitet werden. Die Beratung wurde von allen Seiten sehr gut angenommen (Schulen, Kindergärten, Eltern); es erfolgten bereits viele positive Rückmeldungen. Die Auswertung zum Bericht zur Impfkampagne in den 7. Klassen der Stadt Villingen-Schwenningen ist in der Anlage 3 „Bericht zur Impfkampagne in den 7. Klassen der Stadt Villingen-Schwenningen 2019“ beigefügt.

Auch soll im Rahmen der Berichterstattung auf das Masernschutzgesetz eingegangen werden, welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist. Dieses sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung in Einrichtungen in der Kindertagespflege muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, wie Schulen, Kindertagesstätten und Weitere, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind.

Bereits im Februar dieses Jahres haben die Kindertageseinrichtungen zahlreiche Handreichungen des Ministeriums für Kultus, Jugend, und Sport sowie des Ministeriums für Soziales und Integration bekommen, die einen Überblick darüber geben, was von den Trägern in diesem Rahmen zu veranlassen ist. Seitens des Gesundheitsamtes erfolgte ein weiteres Schreiben an alle Kindertageseinrichtungen und Schulen im Kreis zur Vorgehensweise. Auch steht das Gesundheitsamt in regelmäßigem Austausch zu den Kinderärzten im Landkreis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Umwälzung in der EDV bzw. in der Speicherung elektronischer Daten wird die Umsetzung der Gesetze einschl. der Nacharbeitung der Corona-Pandemie einen erhöhten Aufwand bei der Digitalisierung erfordern.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) haben sich zum 17.12.2015 für das Gesundheitsamt grundlegende Änderungen in der Zuständigkeit der Dienstaufgaben ergeben. Hinzugekommen sind das Prostituiertenschutzgesetz und das Masernschutzgesetz. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass mit einer Basisbesetzung den Erfordernissen nicht genüge getan ist. Auch hier sind Aufstockungen und Reserven und insbesondere neue Arbeitsmethoden erforderlich.

Mit dem im zweistufigen Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 und 31.07.2021 wird die von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) vorgesehene Durchimpfungsrate gegen Masern von 95 % angestrebt. Erst ab dieser Durchimpfungsrate ist eine langfristige und nachhaltige Elimination der Masern zu erwarten. Die Schulen, Kindergärten, die Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie die Eltern werden zu den Neuerungen zu dem Masernschutzgesetz durch das Gesundheitsamt beraten und ggf. unterstützt.

Der Leiter des Gesundheitsamtes Herr Dr. Jochen Früh wird auf die Schwerpunkte eingehen und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.